



Marktgemeinde Magdalensberg
Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

ZL.: 163-2/2024

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 27. März 2024, Zahl: 163-2/2024, mit der die Tarifordnung für erbrachte technische und persönliche Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Magdalensberg festgelegt wird (FF-Tarifordnung).

Auf Grundlage des § 28 Abs. 6 des Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Tarifordnung unterliegen die Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Magdalensberg Ottmanach, Pischeldorf, St. Thomas am Zeiselberg und Timenitz. Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In der Tarifordnung sind die Kostensätze Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal festgesetzt.

§ 2

Kostensatz

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostensatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A berechnet.

(2) Kostensatz ist im Besonderen zu leisten bei:

- a) Einsatzleistungen aller Art,
- b) Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen.

§ 3

Kostenfreiheit

(1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

- a) wenn die Freiwillige Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostensatz nicht vorgesehen ist,

beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;

- b) bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“);
- c) wenn Personal nicht zum Einsatz gekommen ist oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder Fehl- oder Täuschungsalarm.

§ 4 Berechnung

Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonstige Tarife

Für Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht geregelt sind, ist die Tarifordnung 2023 des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in der aktuellen Fassung anzuwenden. Davon ausgenommen ist der Tarif C Punkt 11.05. Hier erfolgt keine Verrechnung.

§ 6 Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Andreas Scherwitzl

ANHÄNGE

- Tarif A - Tarif für Mannschaften,

Tarif A

Tarif für Mannschaften:

1. MANNSCHAFT

Mannschaft pro Person	Kostensatz in € pro Person & Stunde
Werktag 06:00 – 18:00	50,00
Werktag 18:00 – 06:00	75,00
Samstag ab 12:00	100,00
Sonn- & Feiertag 00:00 – 24:00	100,00